

Diesem nach wollen Wir alle und jede Unserer Jurisdiction und Bothmäßigkeit unterworffene hiermit ernstlich / und bey angedeuteter / auch sonst unnachlässlicher Straffe ermahnet haben / obgesetzter Unserer wohlgemeinten Ordnung allerdings gehorsamlich nachzukommen / und sich derselben gemäß zu bezeigen / massen Wir denn nicht zweiffeln / sich ein Jedweder / weil es auf gute Ordnung / gemeiner Stadt Wohlfarth / und zu eines Jeden besten angesehen / des schuldigen Gehorsams zu bezeigen / und vor Straffe zu hüten wissen wird. Zu Urkund mit Unserm der Stadt Gröfsern Insiegel bekräftiget und gegeben den 25. Maij Anno 1693.